Innenbereichssatzung als Klarstellungssatzung gemäß § 34 (4) 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Wermelskirchen für die Ortslage "Bollinghausen"

1. Ausfertigung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und des § 34 (4) 1 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 25.04.2005 folgende Innenbereichssatzung als Klarstellungssatzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Ortslage „Bollinghausen".

Der Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, zu ersehen.

Durch die Satzung werden gemäß § 34 (4) 1 BauGB „die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil" festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wermelskirchen, den 24.05.2005
Der Bürgermeister

- Eric Weik -

Stadt 27 Wermelskirchen

Verfahren

EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 05.07.2004 beschlossen, das Verfahren zur Erstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 (4) 1 BauGB einzuleiten.

Wermelskirchen, den 19.10.2004

(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.04.2005 die Innenbereichssatzung "Bollinghausen" als Klarstellungssatzung nach § 34 (4) 1 BauGB beschlossen.

Wermelskirchen, den 24.05.2005

(Bürgermeister)

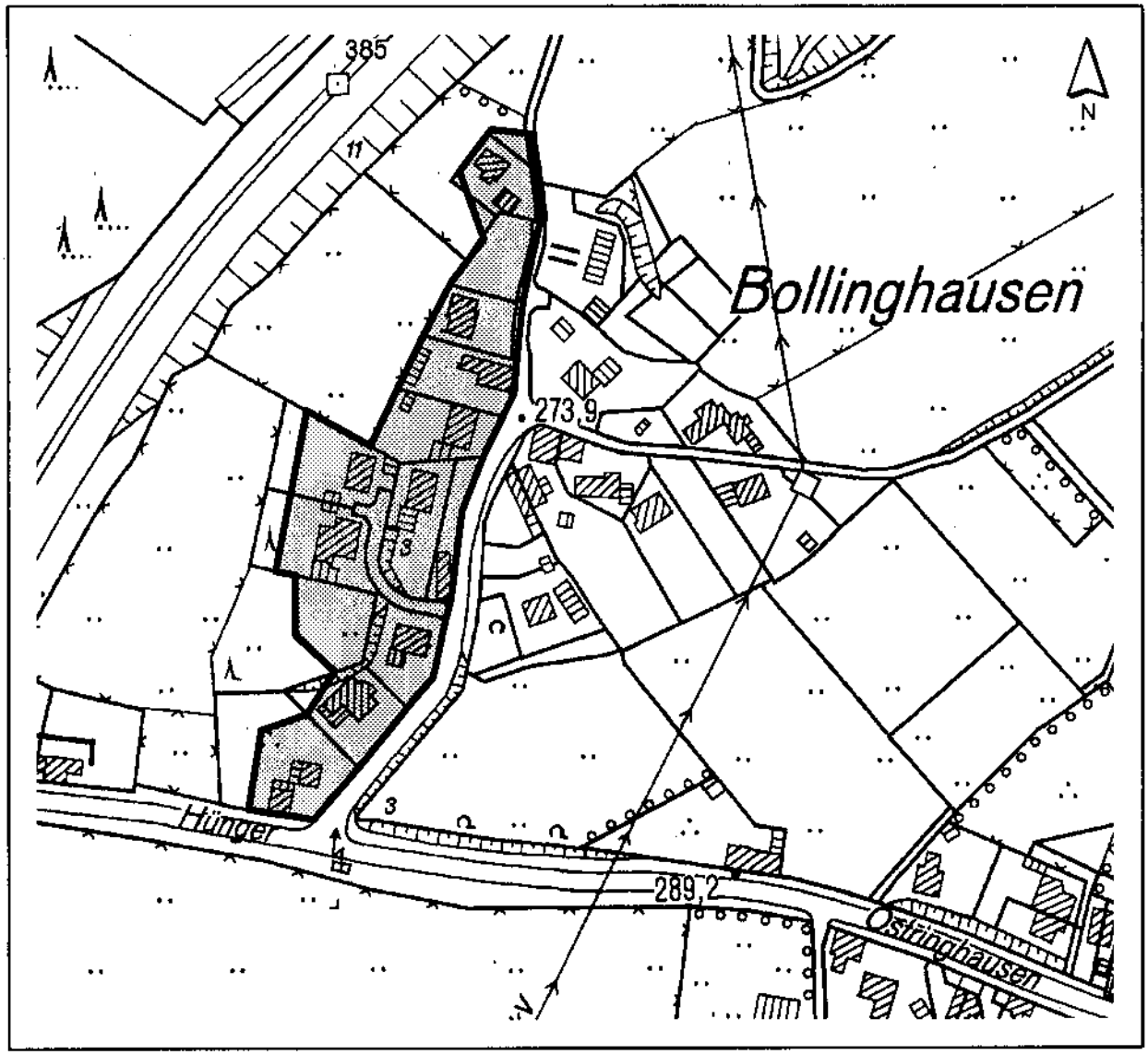
INKRAFTSETZUNG

Der Satzungsbeschluss ist am 09.06.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Wermelskirchen, den 09.07.2005

(Bürgermeister)

Anlage 1



Geltungsbereich der Innenbereichssatzung
nach § 34 (4) 1 BauGB - Ortslage "Bollinghausen"

10

Amtliche Bekanntmachung; Veröffentlichung durch Aushang
hier: Innenbereichssatzungen als Klarstellungssatzungen gemäß § 34 (4) 1 BauGB

Blattzahl: 4

Die anliegende Bekanntmachung bitte ich

☐ sofort

☒ ab dem 06.06.2005

durch Aushang und Hinweis im Internet zu veröffentlichen.

Im Auftrag:
Löding

Interne Bearbeitungsvermerke Amt 10:

		Datum, Namenszeichen
1.	Unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten der Aushangstellen wird der Veröffentlichungszeitraum festgesetzt auf	: 06.06. - 17.06.05 Sch
2.	Kopien (weiß) für den Aushang vorbereitet am	: 16.06.05
3.	Hinweisbekanntmachung im Internet veröffentlicht am	:
4.	Terminkontrolle eingegeben am	:
5.	Aushang an Anschlagstellen weitergeleitet am ➢ Rathaus – Foyer ✓ ➢ Stadtbücherei ✓ ➢ Bürgerbüro Dabringhausen ✓ ➢ Bürgerbüro Dhünn ✓	
6.	Rückgabe und Vollständigkeit kontrolliert am	: 23.06.05 BZ

Urschriftlich

an 61 zurückgesandt.

Die ordnungsgemäße amtliche Bekanntmachung wird bestätigt.

Die Belegexemplare ☒ sind beigefügt.
☐ verbleiben beim Amt 10.

Unterschrift

15.7.05
Datum

Stadt Wermelskirchen

Amtliche Bekanntmachung

Innenbereichssatzungen als Klarstellungssatzungen gemäß § 34 (4) 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Wermelskirchen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 09.02.2004 die Einleitung der Verfahren zu einer Klarstellungssatzung nach § 34 BauGB für die Ortslagen Preyersmühle, Lüffringhausen und Hoffnung beschlossen.
In seiner Sitzung am 05.07.2004 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschlossen, auch für die Ortslagen Lüdorf, Ostringhausen und Bollinghausen die Verfahren zu einer Klarstellungssatzung nach § 34 BauGB einzuleiten.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und des § 34 (4) 1 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 25.04.2005 die folgenden Innenbereichssatzungen als Klarstellungssatzungen beschlossen:

1. Ortslage **"Preyersmühle"**
2. Ortslage **"Lüffringhausen"**
3. Ortslage **"Hoffnung"**
4. Ortslage **"Lüdorf"**
5. Ortslage **"Ostringhausen"**
6. Ortslage **"Bollinghausen"**

Die Geltungsbereiche der Satzungen sind aus der in der Anlage 1 abgebildeten Planzeichnungen zu ersehen.

Der Satzungsbeschluss des Rates wird hiermit gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Die Satzungen einschließlich der Planzeichnungen werden ab dem Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Wermelskirchen, Bürgerzentrum, Telegrafenstraße 29-33, Zimmer 3.01 – 3.06 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsantrag erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzungen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

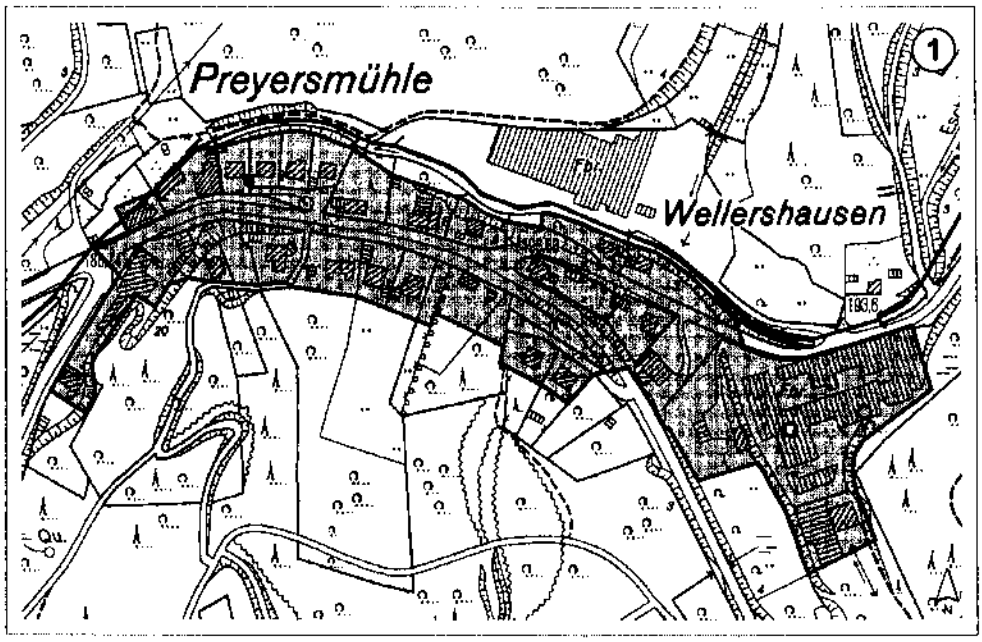
Die Veröffentlichung der Planausschnitte, die der Deutschen Grundkarte entnommen sind, erfolgt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes Bergisch Gladbach vom 15.04.1987, Nr. 396.

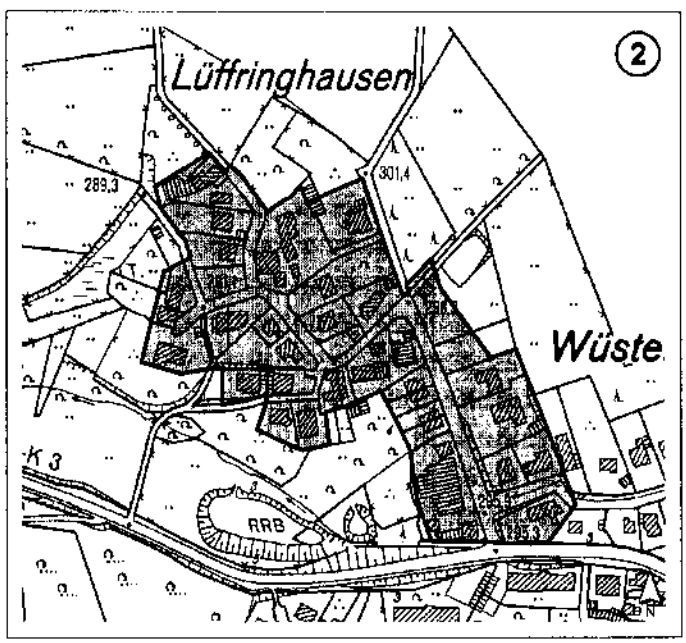
Wermelskirchen, den 24.05.2005
Der Bürgermeister

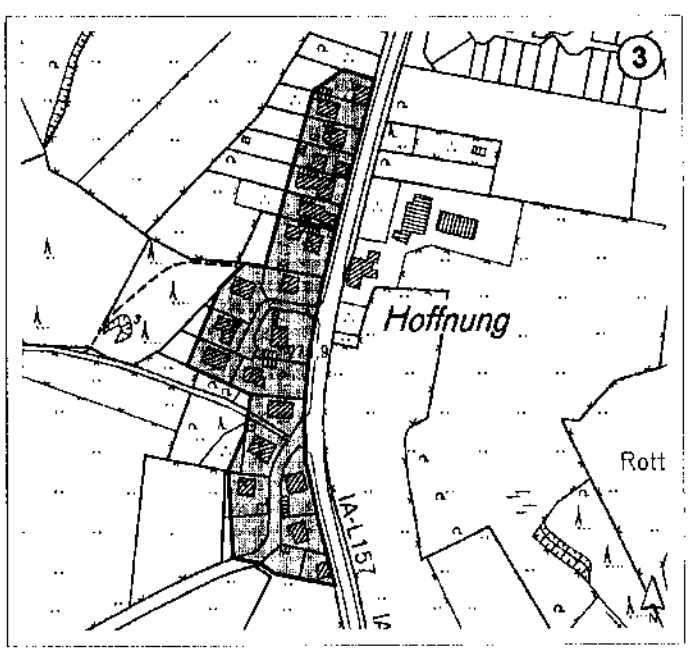


Erid Weik-

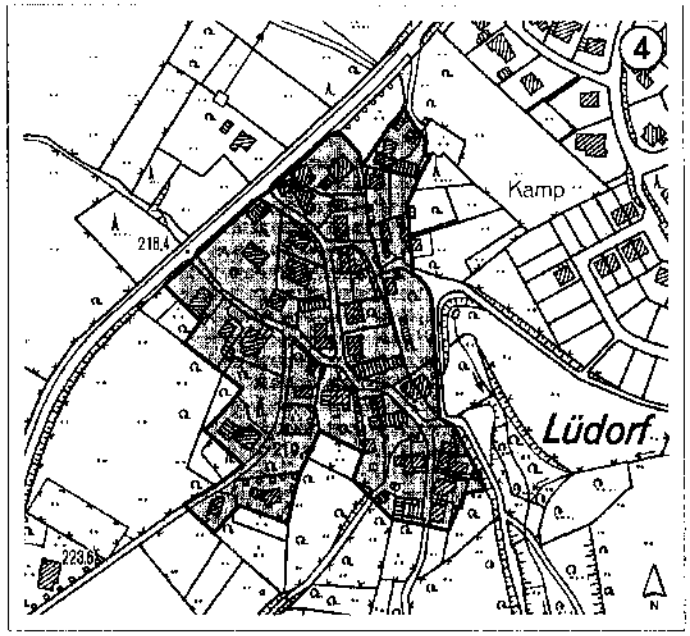
Anlage 1

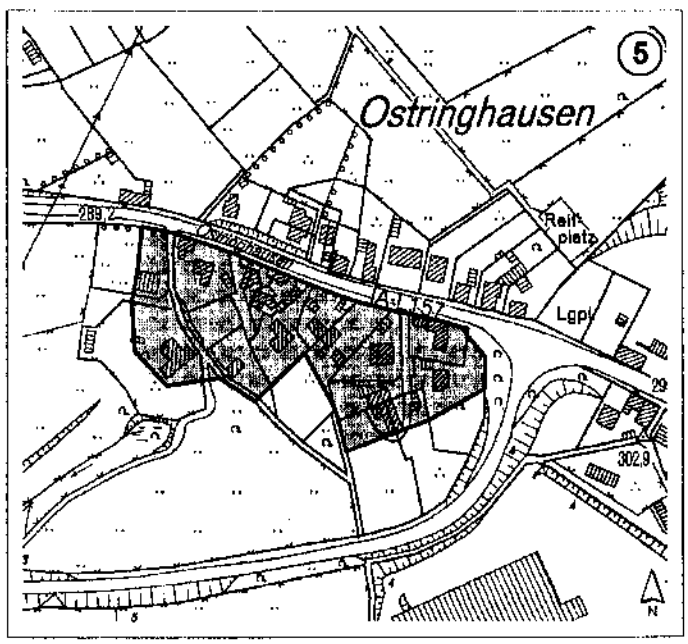


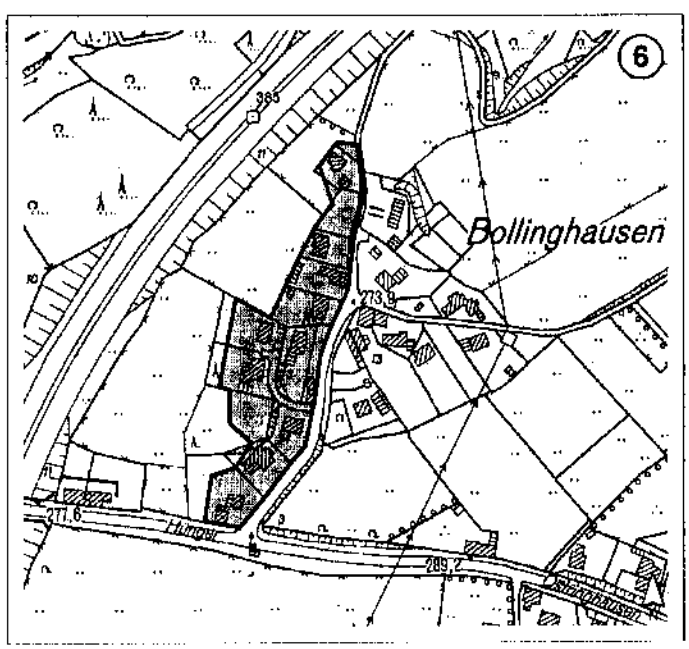




Geltungsbereich der Innenbereichssatzung als Klarstellungssatzung gemäß § 34 (4) 1 BauGB







Geltungsbereich der Innenbereichssatzung als Klarstellungssatzung gemäß § 34 (4) 1 BauGB